



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 2022

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	01. 02. 2022	Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung	122
2006			
2010			
2030			
203013			
203015			
20302			
20303			
2031			
20320			
2035			
205			
212			
2120			
2122			
2124			
2125			
2126			
21260			
2127			
2128			
21281			
2129			
216			
221			
223			
2251			
230			
24			
282			
300			
312			
315			
46			
7129			
7134			
74			
764			
77			
7831			
791			
792			
793			
81			
820			
91			
95			
2030	01. 02. 2022	Siebte Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM	135
74	01. 02. 2022	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	136
791	01. 02. 2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen	139
92	01. 02. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung	141
96	01. 02. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt	142

2000
2006
2010
2030
203013
203015
20302
20303
2031
20320
2035
205
212
2120
2122
2124
2125
2126
21260
2127
2128
21281
2129
216
221
223
2251
230
24
282
300
312
315
46
7129
7134
74
764
77
7831
791
792
793
81
820
91
95

Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung Vom 1. Februar 2022

2006

Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25a wie folgt gefasst:
„§ 25a Experimentierklausel“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.“

(3) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“

3. In § 5a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landes“ und die Wörter „vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)“ gestrichen.
4. Dem § 7a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Landesregierung stellt das E-Rechnungsportal NRW für das Land Nordrhein-Westfalen bereit.“.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „öffentlich elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium stellt das Portal „Beteiligung NRW“ für das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Die Behörden des Landes sollen das Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die elektronische Bekanntgabe der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen nutzen. Gemeinden und Gemeindeverbände können das Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren und die elektronische Bekanntgabe der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen nutzen.“.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für Veröffentlichungsersuchen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Veröffentlichung ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfolgen soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, § 5 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und die hierauf basierende Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist, unberührt.“.

7. In § 22 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „informationstechnischen Sicherheit“ durch das Wort „Informationssicherheit“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs sowie Ausgestaltung und Nutzung von E-Rechnungsportal NRW nach § 7a insbesondere hinsichtlich

- a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,

- b) Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und

- c) Betrieb und Pflege von E-Rechnungsportal NRW sowie Verarbeitung personenbezogener Daten im E-Rechnungsportal NRW,“.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Ausgestaltung und Nutzung des Portals „Beteiligung NRW“ nach § 18 Absatz 3 insbesondere hinsichtlich

- a) Betrieb und Pflege sowie
- b) Verarbeitung personenbezogener Daten,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 4“ eingefügt.

- bb) In Nummer 10 wird das Wort „für“ gestrichen.

9. § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung digitaler Formen der Aufgaben erledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments wird die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung sachlich oder räumlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung folgender landesrechtlicher Vorschriften für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren durch Rechtsverordnung verlängert werden kann, zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und

69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

2. § 5 Absatz 4 bis 7, §§ 5a und 10 Absatz 2 des Landesstellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und

3. sonstige Zuständigkeits- und Formvorschriften in Fachgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung im Sinne des Absatzes 1 stellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag stellen. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde informiert die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich über den Eingang eines Antrags. Beabsichtigt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor der Ablehnung den IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen zu informieren. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(3) Sofern die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften nach Absatz 1 zugelassen hat, hat sie die Wirkungen zu evaluieren und den IT-Kooperationsrat über die Ergebnisse spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweils zugelassenen Zeitraums zu unterrichten.

(4) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über zugelassene Ausnahmen nach Absatz 1, Ablehnungen nach Absatz 2 und Evaluationen nach Absatz 3.“.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen mit der Experimentierklausel nach § 25a.“.

2010

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Behörden sollen die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen nach Möglichkeit auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.“.

3. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „1903“ durch die Angabe „1825“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.
5. In § 64 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.
6. Nach § 65 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Behörde gestatten, dass sich eine Zeugin oder ein Zeuge während der Vernehmung oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger während einer Anhörung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung oder Anhörung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Über die Vernehmung oder Anhörung ist ein Protokoll zu führen.“.
7. In § 67 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 71e Satz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
9. In § 61 Absatz 1 Satz 2 und § 65 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ gestrichen.

2006

Artikel 3

Änderung der Servicekonto.NRW-Verordnung

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), der durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

Die Servicekonto.NRW-Verordnung vom 30. März 2017 (GV. NRW. S. 382), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „unterschiedlichen Vertrauensniveaus“ durch die Wörter „den Vertrauensniveaus substantiell und hoch“ ersetzt und werden nach der Angabe „(Abl. L 235 vom 9.9.2015, S. 7)“ die Wörter „sowie durch Basisregistrierung unter Angabe von Personenstammdaten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrauensniveaus“ die Wörter „oder der Basisregistrierung“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 2 wird das Wort „Postkorb-Funktion“ durch das Wort „Postkorbfunktion“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

2006

Artikel 4

Änderung der Serviceportal.NRW-Verordnung

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), der durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

Die Serviceportal.NRW-Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644), Serviceportal.NRW geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „im Sinne des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt, die Angabe „Absatz 3“ gestrichen und die Wörter „durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Landes“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „verantwortlich“ durch das Wort „zuständig“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „durch Serviceportal.NRW“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Kosten

(1) Die Kosten für Entwicklung, Weiterentwicklung, Bereitstellung und Pflege von Serviceportal.NRW trägt die zuständige Stelle nach § 6 Absatz 1.

(2) Die Kosten für Entwicklung, Weiterentwicklung, Bereitstellung und Pflege eines auf Serviceportal.NRW bereitgestellten Verfahrens trägt die zuständige Behörde.

(3) Die Kosten für den Betrieb von Serviceportal.NRW trägt die zuständige Stelle nach § 6 Absatz 1. Die Kosten für den Betrieb von auf Serviceportal.NRW bereitgestellten Verfahren tragen die jeweils zuständigen Behörden, soweit eine Abrechnung wirtschaftlich ist.“.

2006

Artikel 5

Änderung des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung der d-NRW AöR Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung, der strategische Bedeutung zukommen, zur ausschließlichen Wahrnehmung zuweisen. Liegt die Zuständigkeit für eine Digitalisierungsaufgabe in einem anderen Ministerium, so ist auch dessen Einvernehmen für die Übertragung erforderlich. Sofern durch eine Aufgabenzuweisung an die d-NRW AöR der Aufgabenbereich der Bezirksregierungen betroffen ist, ist auch das Einvernehmen des für Inneres zuständigen Ministeriums erforderlich. Eine Betrauung Dritter mit der Wahrnehmung der in der Rechtsverordnung aufgeführten Digitalisierungsaufgaben ist ausgeschlossen. Die jeweilige Aufgabenbetrauung zu Gunsten der d-NRW AöR erfolgt auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge. Die d-NRW AöR kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.“.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§21“ wird durch die Angabe „§ 21“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386)“ wird durch die Angabe „12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und zu bestellen“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch die Wörter „Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt und die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
6. § 17 wird aufgehoben.
7. § 18 wird § 17.

203015

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 2 Absatz 4 Nummer 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2015 (GV. NRW. S. 765) werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

203015

Artikel 7**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310 ber. S. 642) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach vom 26. Juli 2016 (GV. NRW. S. 654) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

24

Artikel 8**Änderung der Beiräteverordnung**

Auf Grund des § 10 Absatz 5 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), der durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 573) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 6 Absatz 2 der Beiräteverordnung vom 10. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 504), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 965) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

230

Artikel 9**Änderung der LandesplanungsgesetzDVO**

Auf Grund des § 40 Satz 1 Nummer 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 34 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334),

die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42) geändert worden ist, wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.

216

Artikel 10**Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

§ 16 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

216

Artikel 11**Änderung des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

In § 4 Absatz 2 Satz 5 des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

216

Artikel 12**Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB VIII**

Auf Grund des § 78g Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) wird verordnet:

Die Schiedsstellenverordnung SGB VIII vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 176), die zuletzt durch Verordnung vom 7. März 2017 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 3, § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 7 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

46

Artikel 13**Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 33 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

95

Artikel 14**Änderung des Hafensicherheitsgesetzes**

In § 19 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910), das durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 912) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

91

Artikel 15**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 30 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

2031

Artikel 16**Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 13 Absatz 3 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

203013

Artikel 17**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

In § 20 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2011 (GV. NRW. S. 292), die durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 780) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2125

Artikel 18**Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes**

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

2125

Artikel 19**Änderung der Weinrechtsdurchführungsverordnung**

In § 17 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 der Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 12. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 12) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2129

Artikel 20**Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten**

In § 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), die

zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung am 19. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

282

Artikel 21**Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz**

In § 2 Absatz 4 Satz 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7129

Artikel 22**Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

74

Artikel 23**Änderung des Landesabfallgesetzes**

In § 3 Satz 1 und § 5 Absatz 6 Satz 4 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

74

Artikel 24**Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes**

Das Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 3 Satz 3 und § 21 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 25**Änderung des Aggerverbandsgesetzes**

Das Aggerverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 26

Änderung des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes

Das Eifel-Rur-Verbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 27

Änderung des Emschergenossenschaftsgesetzes

Das Emschergenossenschaftsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 5 Satz 2 und § 14 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 14 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 17 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 12 Satz 2 und § 17 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über den Erftverband

Das Gesetz über den Erftverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 7 Satz 4, § 22 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 26 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 22 Absatz 12 Satz 2 und § 26 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 29

Änderung des Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes

Das Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstaben b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 30

Änderung des Lippeverbandsgesetzes

Das Lippeverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 31

Änderung des Niersverbandsgesetzes

Das Niersverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 32

Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

Das Ruhrverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.

Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 33

Änderung des Wupperverbandsgesetzes

Das Wupperverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil nach Buchstabe b und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

7831

Artikel 34

Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung

§ 1 der Tierseuchenbekämpfungsverordnung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 1, 4 und 6, Absatz 6 Satz 1 und 3 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

791

Artikel 35

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

792

Artikel 36

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 9 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 39 Absatz 1 Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

792

Artikel 37

Änderung

der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

In § 15 Absatz 4 Satz 2 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

793

Artikel 38

Änderung des Landesfischereigesetzes

In § 38 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Erlaubnisschein“ die Wörter „kann schriftlich oder elektronisch ausgestellt werden und“ eingefügt.
2. In Nummer 1 werden die Wörter „sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten“ gestrichen.

793

Artikel 39

Änderung der Landesfischereiverordnung

Dem § 22 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 986) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Fischereierlaubnisscheine elektronisch ausgestellt werden, entfällt die in Anlage 5 vorgesehene Unterschriftenzeile.“

20302

Artikel 40

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Auf Grund des § 60 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 10 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2020 (GV. NRW. S. 154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

20302

Artikel 41

Änderung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr

Auf Grund des § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) wird verordnet:

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

205

Artikel 42

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung DHPol

Auf Grund des § 28 des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) wird verordnet:

In § 5 Absatz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung DHPol vom 12. September 2012 (GV. NRW. S. 406), die durch Verordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 580) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7143

Artikel 43**Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 19 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 491), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Mitteilung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7134

Artikel 44**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**

Auf Grund des § 29 Nummer 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der durch Artikel 2 Nummer 24 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28**Elektronische Kommunikation**

Die elektronische Kommunikation gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist zugelassen, sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes geregelt wird.“

20303

Artikel 45**Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Auf Grund des § 71 Satz 2 und des § 72 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wird verordnet:

In § 16 Absatz 5 Satz 2, § 16a Absatz 6 Satz 2 und § 19 Absatz 5 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GV.

NRW. 2022 S. 2) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2010

Artikel 46**Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 404) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

2030

Artikel 47**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

In § 24 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absatz 5 Satz 2, § 49 Absatz 1 Satz 3, § 52 Absatz 2 Satz 2, § 83 Absatz 1 Satz 8 und § 87 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) und Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

316

Artikel 48**Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung**

In § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 1. Februar 2019 (GV. NRW. S. 114) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2035

Artikel 49**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 66 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 9, § 67 Absatz 4 Satz 3 und § 69 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20302

Artikel 50**Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

Auf Grund des § 57 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wird verordnet:

In § 6 Absatz 1 Satz 5 und § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1138) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7134

Artikel 51**Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen**

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

223

Artikel 52**Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung**

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), der zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 37 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2015 (GV. NRW. S. 547, ber. S. 550) geändert worden ist, wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.

300

Artikel 53**Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 123 Absatz 4 Satz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2012 (GV. NRW. S. 384), die durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 238) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

312

Artikel 54**Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 23 Absatz 2 Satz 5, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 9, § 24 Absatz 4 Satz 3, § 26 Absatz 2 Satz 4 und § 65 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

315

Artikel 55**Änderung der Juristenausbildungsgebührenordnung**

Auf Grund des § 65 Absatz 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), der durch Gesetz vom 17.

Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461) eingefügt worden ist, wird verordnet:

§ 2 der Juristenausbildungsgebührenordnung vom 12. November 2006 (GV. NRW. S. 536, ber. S. 571), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GV. NRW. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

203013

Artikel 56**Änderung der Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

§ 6 der Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer vom 3. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 873), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2017 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

20320

Artikel 57**Änderung der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), dessen Satz 1 und 4 durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 11. November 2005 (GV. NRW. S. 912), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GV. NRW. S. 206, ber. S. 438) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

764

Artikel 58**Änderung des Sparkassengesetzes**

In § 5 Absatz 2 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20320

Artikel 59**Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

In § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20320

Artikel 60**Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung**

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464) und des § 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2

des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) wird verordnet:

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2014 (GV. NRW. S. 238) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20320

Artikel 61

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 7 Absatz 4 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2000

Artikel 62

Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), das zuletzt durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2251

Artikel 63

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 26 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 7 Satz 2 und § 85 Absatz 3 Satz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

212

Artikel 64

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2120

Artikel 65

Änderung der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

Auf Grund des § 5 Absatz 6 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290) wird verordnet:

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 27. Februar 2015 (GV. NRW. S. 246) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

820

Artikel 66

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Auf Grund des § 8a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, und des § 3 Absatz 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), der durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2020 (GV. NRW. S. 766, ber. S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 30 Absatz 5 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftliche“ durch das Wort „elektronische“ ersetzt.

2126

Artikel 67

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 12 Absatz 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 401) wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ ersetzt.

2120

Artikel 68

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 17 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 388) werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

20320

Artikel 69

Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), dessen Satz 1 und 4 durch Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 der FHR-Leistungsbezügeverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 348), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2016 (GV. NRW. S. 784) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20302

Artikel 70**Änderung der Hochschulnebenbeteiligungsverordnung**

Auf Grund des § 125 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

Die Hochschulnebenbeteiligungsverordnung vom 19. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 100), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2019 (GV. NRW. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2127

Artikel 71**Änderung des Bestattungsgesetzes**

Das Bestattungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ und nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
2. In § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 15 Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

81

Artikel 72**Änderung des Bergmannsversorgungsscheingesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bergmannsversorgungsscheingesetzes vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

221

Artikel 73**Änderung der Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 12 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) wird verordnet:

Die Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2015 (GV. NRW. S. 620) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Erklärung“ durch die Wörter „Erklärung in schriftlicher Form“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2122

Artikel 74**Änderung des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern**

In § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

2122

Artikel 75**Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt,“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ ersetzt.
3. In § 98 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.
4. In § 94 Absatz 2 und § 111 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt,“ eingefügt.

2128

Artikel 76**Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens**

Auf Grund des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) wird verordnet:

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an den Vorsitz der zuständigen Schiedsstelle“ gestrichen und nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „oder elektronisch an den Vorsitz der zuständigen Schiedsstelle“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 11 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

21281

Artikel 77**Änderung des Kurortgesetzes**

In § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1105) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

21260

Artikel 78**Änderung des Landeskrebsregistergesetzes**

In § 23 Absatz 2 Satz 3 des Landeskrebsregistergesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 94), das durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 999) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2120

Artikel 79**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

In § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

21260

Artikel 80**Änderung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen**

In § 10 Absatz 1 des Präimplantationsdiagnostikgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 381), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

2124

Artikel 81**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger**

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufesweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger vom 2. April 2004 (GV. NRW. S. 184), die durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 864) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Dem § 18 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Unterzeichnung genügt auch die elektronische Namenswiedergabe.“

2128

Artikel 82**Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

In § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

820

Artikel 83**Änderung der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung**

Auf Grund des § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) wird verordnet:

Die SGB-XI-Schiedsstellenverordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

212

Artikel 84**Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

Auf Grund des § 10a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 6 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), der durch Gesetz vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eingefügt worden ist, wird verordnet:

In § 7 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 798) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2122

Artikel 85**Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern**

Auf Grund des § 16 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), der durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ ersetzt.
2. In § 10 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „oder elektronischen Namenswiedergaben“ eingefügt.
4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und handschriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „sein,“ die Wörter „,wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt,“ eingefügt.

2124

Artikel 86**Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe**

Auf Grund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
2. In § 13 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ ersetzt.

2124

Artikel 87**Änderung der Weiterbildungsverordnung
Hygienefachkraft**

Auf Grund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
2. In § 17 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ ersetzt.

2120

Artikel 88**Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung
zur Zahnärztin und zum Zahnarzt für Öffentliches
Gesundheitswesen**

Auf Grund des § 46 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), der durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Zahnärztin und zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 415, ber. S. 510), die durch Verordnung vom 24. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 856) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

820

Artikel 89**Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

In § 14 Absatz 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

203015

Artikel 90**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen
Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2011 (GV. NRW. S. 231), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2015 (GV. NRW. S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Form eines schriftlichen Vermerks“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

203015

Artikel 91**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegs-
amtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeits-
schutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 953), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2020 (GV. NRW. S. 1092) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Form eines schriftlichen Vermerks“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

203015

Artikel 92**Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der
Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,
in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 535), die zuletzt durch Verordnung vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Form einer schriftlichen Ausarbeitung“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
3. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

203015

Artikel 93**Änderung der Verordnung über den prüfungserleichter-
ten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen
Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 14 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2011 (GV. NRW. S. 378), die durch Verordnung vom 19. Juni 2013 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

221

Artikel 94**Änderung des Studierendenwerkgesetzes**

In § 14 Absatz 2 Satz 2 des Studierendenwerkgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

221

Artikel 95**Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW**

Auf Grund des § 57 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 1 Nummer 50 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. 593) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW vom 6. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 824), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 2 Satz 3 und § 10 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

221

Artikel 96**Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung**

In § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wird nach dem Wort „mündlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.

Artikel 97**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Verkehr
Ina B r a n d e s

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2022 S. 122

2030

Siebte Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM vom 4. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 652), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2017 (GV. NRW. S. 864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die weitere dienstliche Beurteilung (Überbeurteilung) aus Anlass der Bewerbung um ein Amt

 - a) als Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - b) als Präsidentin oder Präsident eines Oberlandesgerichts,
 - c) als Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen,
 - d) als Präsidentin oder Präsident eines Finanzgerichts,
 - e) als Präsidentin oder Präsident eines Landesarbeitsgerichts und
 - f) als Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt;

die Befugnis zur Überbeurteilung nach § 6 Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 135

74

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Landesabfallgesetzes
Vom 1. Februar 2022**

Artikel 1**Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“**
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„Inhaltsübersicht

Teil 1**Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 2a Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 3 Abfallberatung; Information der Bevölkerung

Teil 2**Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**

- § 4 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

Teil 3**Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen**

- § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 6 Abfallwirtschaftskonzepte
- § 7 Abfallbilanzen
- § 8 Wahrnehmung der Aufgaben durch Verbände
- § 9 Satzung

Teil 4**Abfallwirtschaftsplanung**

- § 10 Abfallwirtschaftsplan
- § 11 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- § 12 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

Teil 5**Abfallentsorgungsanlagen**

- § 13 Erkunden geeigneter Standorte

- § 14 Veränderungssperre
- § 15 Enteignung nach Planfeststellung
- § 16 Selbstüberwachung

Teil 6**Vollzug des Abfallrechts**

- § 17 Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden
- § 18 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis, Ermächtigung
- § 19 Kosten der Überwachung
- § 20 Zentrale Stelle
- § 21 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 22 Beteiligung
- § 23 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- § 24 Sachverständige

Teil 7**Verfahren bei Entschädigung**

- § 25 Verfahren bei Entschädigung

Teil 8**Bußgeldvorschriften**

- § 26 Bußgeldvorschrift
- § 27 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Teil 9**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Durchführung des Gesetzes
- § 29 Inkrafttreten“
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Ziele des Gesetzes sind:
 1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), insbesondere durch Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten (Vorbereitung zur Wiederverwendung),
 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und Bau- und Abbruchabfälle, durch Verfahren gemäß § 3 Absatz 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Recycling),
 4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch energetische Verwertung und Verfüllung, zu verwerten (sonstige Verwertung) und
 5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).
 Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1. Die Ziele sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, so zu verwirklichen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „abfallarme“ die Wörter „sowie möglichst klimaneutrale“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Land stellt die Maßnahmen im Abfallwirtschaftsplan gemäß §§ 10 und 11 dar. § 6 Absatz 2 Nummer 2 gilt unbeschadet.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kostengünstige“ durch das Wort „wirtschaftliche“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt und nach dem Wort „Vorzug“ das Wort „zu“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,“

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „aus Abfällen“ durch die Wörter „durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen“ ersetzt und nach dem Wort „hergestellt“ das Wort „worden“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „führen“ durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen oder“.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und nach den Wörtern „sich in besonderem Maße zur“ werden die Wörter „hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen“ eingefügt und die Wörter „gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung“ durch die Wörter „umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung“ ersetzt und nach dem Wort „eignen“ ein Punkt eingefügt.

gg) Nach der Nummer 6 werden die Wörter „sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ergänzend zu Absatz 1 sind zur Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung mineralischer Bauabfälle nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Hochbau so zu planen, dass geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere in Recyclingbeton gleichberechtigt mit Baustoffen eingesetzt werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im Hochbau, die unter Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen hergestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen.“

Satz 1 findet auf mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau entsprechende Anwendung, soweit diese nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) Verwendung finden können.

(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nur, sofern die Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt

ist, keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Rechtsansprüche Dritter werden nicht begründet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und nach den Wörtern „entsprechend Absatz 1 Satz 2“ werden die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

d) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit diese die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. 1 S. 896) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

(1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

6. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Verwertung“ durch die Wörter „der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundlagen der Kreislaufwirtschaft“ die Wörter „gemäß § 3 Absatz 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Altlastensanierung“ ein Bindestrich eingefügt.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen“ und nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „und zur Beseitigung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abfälle, für die nach dem örtlichen Satzungsrechtlichen Überlassungspflichten im Sinne des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten, sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten und zu bestimmten Behandlungsanlagen zu bringen, wenn da-

durch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Satz 1 gilt nicht, sofern und in dem Umfang, in dem bundesrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen. Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.“

c) Absatz 5 Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

d) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 6 mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

(11) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 5 a wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Abfallwirtschaftskonzepte“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfallwirtschaftskonzepte“ durch die Wörter „in Abfallwirtschaftskonzepten“ und das Wort „auf“ durch die Wörter „die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle dar“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans sind zu beachten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ und das Wort „Gewerbeabfällen“ durch die Wörter „gewerblichen Siedlungsabfällen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen“ und nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „und zur Beseitigung“ eingefügt und die Wörter „biogenen Abfällen“ werden durch die Wörter „Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen“ ersetzt.

ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „biogenen Abfällen“ durch die Wörter „Bioabfällen im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Entwurf über die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist in einem frühen Stadium mit der nach Absatz 2 Satz 8 zuständigen Behörde abzustimmen.“

10. § 5 c wird § 7 und in Absatz 1 wird das Wort „Gewerbeabfällen“ durch die Wörter „gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bio-, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen“ ersetzt.

11. § 8 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 6 wird § 8 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 7“ ersetzt.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1a wird Satz 5 bis Satz 10.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Kosten der Beratung“ die Wörter „und Information“ eingefügt, nach den Wörtern „der Abfallbesitzer“ die Wörter „nach § 3 Satz 1“ und nach den Wörtern „für die vorhersehbaren späteren Kosten“ die Wörter „der Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen sowie“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

14. Die §§ 16 bis 18 werden die §§ 10 bis 12.

15. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ ersetzt.

16. § 20 wird § 13.

17. § 21 wird aufgehoben.

18. § 22 wird § 14 und in Absatz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrens-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

19. § 23 wird § 15.

20. § 24 wird aufgehoben.

21. § 25 wird § 16 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „DepV“ durch die Wörter „der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „DepV“ durch die Wörter „der Deponieverordnung“ ersetzt.

22. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

23. § 34 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsicht über die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde geführt.“

24. § 35 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden, Eingriffsbefugnis, Ermächtigung“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Abfall zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags, die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

25. § 36 wird § 19.

26. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

27. Die §§ 39 bis 42 a werden die §§ 20 bis 24.

28. § 43 wird § 25 und die Angabe „§ 22“ wird durch die Angabe „§ 14“, die Angabe „§ 34 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 3“, die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt, die Wörter „Gesetzes über Ent-eignung und Entschädigung für das Land Nord-rhein-Westfalen (“ und die Angabe „-EEG NW)“ gestrichen und nach der Angabe „366“ wird die An-gabe „ber. S. 570“ eingefügt.

29. § 44 wird § 26 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „19 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „12 Absatz 2“ und die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „12 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „25 Absatz 1 Satz 5“ wird durch die Angabe „16 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird Nummer 5 und die Angabe „25“ wird durch die Angabe „16“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- f) Nummer 7 wird aufgehoben.

30. § 45 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ durch die An-gabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislauf-wirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgeset-zes“ ersetzt.

31. § 46 wird § 28.

32. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2022 S. 136

791

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Vom 1. Februar 2022

Das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Linienhafte Strukturen entlang von Verkehrswegen sind durch naturnahe Gestaltung und Pflege aufzuwerten. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Sätze 1, 2 und 3 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.“

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

(7) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung des Funktionsbezugs ist daher bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen möglich ist oder sind:

1. die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen
2. Aufwertungsmaßnahmen
 - a) in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen, die den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen entsprechen
 - b) auf Flächen, die für die Umsetzung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogrammen nach § 38 Absatz 2 BNatSchG genutzt werden
 - c) an oberirdischen Gewässern und an sie angrenzende Flächen im Sinn des § 21 Abs. 5 BNatSchG insbesondere in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG
 - d) in strukturalmen Landschaftsräumen im Sinn des § 21 Abs. 6 BNatSchG, die der Biotopvernetzung dienen
 - e) in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG, wobei die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind und in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG unter Beachtung der Vorgaben nach § 78a WHG,
3. Entsiegelungsmaßnahmen und sonstige Rückbaumaßnahmen
4. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen
5. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen
6. produktionsintegrierte Maßnahmen.

(8) Bei Eingriffen durch die Errichtung von Deichen sind zur Minimierung des Kompensationsumfangs und zur Schonung agrarstruktureller Belange die Vermeidungspotentiale durch Gestaltung und Nutzung der auf dem neuen Deichkörper liegenden Biotope auszuschöpfen, soweit Funktionen und Unterhaltung des Deiches als Bauwerk des technischen Hochwasserschutzes nicht eingeschränkt werden.

(9) Im Fall einer Deichrückverlegung sind die zusätzlichen Überschwemmungsflächen und wiedergewonnenen Auenflächen als Vermeidungsmaßnahmen kompensationsmindernd anzurechnen; die Möglichkeiten multifunktionaler und produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen sind auszuschöpfen. Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, sind auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum anzurechnen.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Verzeichnisse“ der Klammerzusatz „(zu § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich.“
- c) Nach Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.“

d) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „sind“ die Wörter „durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ und nach dem Wort „Vorgaben“ die Wörter „landesweit zentral“ einzufügen,

e) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierfür stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz den nach Absatz 1 bis 3 zur Führung der Verzeichnisse zuständigen Stellen einheitliche informationstechnische Systeme zur Verfügung.“

4. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.“
- b) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „unberechtigt“ die Wörter „ , hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden“ durch die Wörter „ , hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen“ ersetzt.
- c) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.“
- d) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 34 Absatz 4 tritt bezüglich des Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisses nach Absatz 1 und 2 nach einem halben Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Kraft. Bis dahin gilt § 34 Abs. 4 in der bisherigen Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verfahren nach § 75 Absatz 1 sind nach der bisher geltenden Fassung des § 75 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes – Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) – zu Ende zu führen.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Verkehr

Ina B r a n d e s

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

92

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund

1. des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) geändert worden ist in Verbindung mit
 - a) § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679),
 - b) § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980),
 - c) § 36 Absatz 1 Nummer 2a und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
2. des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, in Verbindung mit
 - a) § 41 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) eingefügt worden ist,
 - b) § 6a Absatz 5a Satz 1, 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) eingefügt worden ist,
 - c) § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), § 45 Absatz 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) eingefügt worden ist, und § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 - d) § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, § 46 Absatz 1 Nummer 2, 5, 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, von denen § 46 Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) geändert worden ist, und § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 - e) § 7 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 3 Satz 1 und § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),
 - f) § 2 Absatz 5, § 4 Absatz 4 und § 8 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905),
 - g) Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S. 1 Absatz 6 und S. 14 bis S. 24 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. II S. 756 mit Anlageband),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), die durch die Verordnung vom 19. Mai 2020 (GV. NRW. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Entscheidung über das Festhalten an einer Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Zuständige Behörde für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel nach § 6a Absatz 5a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“
 - b) Im bisherigen Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6a Absatz“ die Wörter „5a Satz 2 und 5, Absatz“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Der Absatz 3a wird Absatz 3.
 - c) Der Absatz 3b wird Absatz 2.
 - d) Der Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Der Absatz 5a wird Absatz 5.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „, außer in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht) und 55 (Einsatzhorn)“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem oder rotem Blinklicht) und 55 (Einsatzhorn).“
6. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
8. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

(1) Zuständige Behörden zur Ausführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Rechtsverordnung gemäß § 27 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sind die Bezirksregierungen, soweit sich aus § 33 nichts anderes ergibt.

(2) Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Sie sind gleichermaßen zuständig, wenn es sich um Ausbildungsbetriebe oder Bildungseinrichtungen handelt, die im Rahmen der Übergangsvorschrift von § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes tätig sind.

§ 33

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 7 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

2. die Datenübermittlung an den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 15 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
3. die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 18 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
4. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
5. die Anrechnung von anderen abgeschlossenen Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Anrechnung von anderen abgeschlossenen speziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung,
7. die Durchführung des Antragsverfahrens zur Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 8 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und
8. Fahrschulen, die im Rahmen der Übergangsvorschrift von § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes tätig sind. Das umfasst im Einzelnen:
 - a) die Überwachung der Tätigkeit dieser Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 - b) die Untersagung der Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung nach § 10 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, wenn durch Handlungen einer verantwortlichen Person in grober Weise gegen die Pflichten des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nach § 27 verstoßen wurde,
 - c) die Untersagung der Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung nach § 10 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, wenn wiederholt durch eine verantwortliche Person der Ausbildungsstätte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, obwohl der Unterricht nicht in der Form oder in dem Umfang stattgefunden hat, wie in der Teilnahmebescheinigung angegeben, oder die oder der in der Teilnahmebescheinigung genannte Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht in dem Umfang an einem Unterricht teilgenommen hat, wie in der Bescheinigung angegeben, und
 - d) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes.“
9. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe „S 21“ durch die Angabe „S 24“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Die Ministerin für Verkehr
Ina Brandes

– GV. NRW. 2022 S. 141

96

Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 1548), der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, des § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, sowie § 5 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist und § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt vom 7. August 2007 (GV. NRW. S. 316), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2017 (GV. NRW. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG“ die Wörter „sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte (§ 19b LuftVG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 4 LuftVG) und der Flugplatzbenutzungsordnung (§ 43 LuftVZO in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 4 LuftVG)“ eingefügt.
2. In § 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Die Ministerin für Verkehr
Ina Brandes

– GV. NRW. 2022 S. 142

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359